

**Studienordnung für den Bachelorstudiengang Regie
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF***
vom 22.10.2010, geändert durch Satzung vom 03.07.2014

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzungen sind durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ 17. Jahrgang Nr. 11 und 20. Jahrgang Nr. 16 in Kraft getreten.

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I /14, Nr. 18) die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Regie erlassen.*

Die Bezeichnung „Film“ wird im Folgenden im weiten Sinne verstanden als ein gestaltetes audiovisuelles Werk, das für Vorführungen im Fernsehen, im Kino oder in einem „Neuen Medium“ (z.B. dem Internet) konzipiert und hergestellt wird.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Zulassung
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienziele
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Studienplan
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Regie mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts (B.F.A.).

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Studium wird in der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Bachelor-Studiengänge der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studiendauer

Das Regelstudium umfasst sechs Semester. Der Studienaufwand pro Semester beträgt durchschnittlich 30 Leistungspunkte (Vollzeit).

§ 4 Studienziele

(1) Der Regisseur bzw. die Regisseurin sollen bei der Entstehung eines Films innerhalb eines Teams als künstlerisch entscheidende Kraft wirken.

Voraussetzung dafür ist eine Kombination von verschiedenen Fähigkeiten, die es ermöglichen, dramaturgische, darstellerische, sprachliche, visuelle und musikalische Elemente zu einem Filmwerk zusammenzuführen.

(2) Die Studierenden verfügen nach dem Studium über Erfahrungen und inhaltliche Grundlagenkenntnisse als Regisseurinnen/Regisseure. Sie verstehen ihre Arbeit, ihre künstlerische Leistung und öffentliche Wirkung in einer soziokulturellen Verantwortung und können den Anforderungen einer sich verändernden beruflichen Praxis im Medienbereich genügen.

Eine wesentliche Methodik der Ausbildung besteht in der Verknüpfung von theoretischer Lehrveranstaltung und praktischen Übungen.

(3) Unter Berücksichtigung individueller Fähigkeiten und Neigungen hat das Studium die Ziele:

- Aktivierung von künstlerischer Wahrnehmung und Phantasie
- Vermittlung von Grundkenntnissen über die verschiedenen Aspekte des filmischen Handwerks sowie über dem Film verwandte Kunstgattungen
- Entwicklung der Analysefähigkeit hinsichtlich realer Vorgänge, Texte und Filme
- Entwicklung der Fähigkeiten zur Zusammenführung, Motivierung und Führung eines Teams bei der Herstellung eines Filmwerkes
- Ausbildung eines filmästhetischen Formwillens unter Berücksichtigung verschiedener Filmgattungsformen

(4) Die Studierenden sollen die visuellen, auditiven und strukturellen Komponenten der audiovisuellen Medien in elementarer Weise kennen- und anwenden lernen. Zugleich wird ein Grundstock praktischer und theoretischer Kenntnisse für die Regiepraxis geschaffen. Dabei werden die audiovisuellen Medien gegenüber der Spezifik benachbarter Kunstgattungen abgegrenzt und gestalterische Übungen durchgeführt, die dazu dienen, die schöpferische Entwicklung junger Regiepersönlichkeiten zu stimulieren.

§ 5 Inhalt des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium konzentriert sich in den ersten drei Semestern auf den Kompetenzerwerb in den Bereichen Grundlagen, Theorien der Regie sowie studiengangsübergreifender Projekte.

(2) In den beiden letzten Semestern konzentriert sich das Bachelor-Studium auf Fachtheorie und Fachpraxis, die nach Neigung der Studierenden entweder dokumentar oder fiktional ausgerichtet werden kann. Das Studium schließt mit einer künstlerischen und einer theoretischen Bachelorarbeit sowie der mündlichen Bachelorprüfung (Kolloquium zur theoretischen und künstlerischen Bachelorarbeit) ab.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst 116 SWS mit einer Gesamtleistung von 180 LP.

(2) Es ist in Module gegliedert. Siehe Modulbeschreibungen im Anhang.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Einzelunterricht (E): Vermittlung von künstlerischen und/oder technologischen und/oder wissenschaftlichen Kompetenzen an einen einzelnen Studierenden durch Erarbeitung einer eigenen künstlerischen Position in dialogischer Auseinandersetzung.
- Vorlesung (V): In Vorlesungen werden künstlerische, technologische, theoretisch-wissenschaftliche und methodische Kenntnisse in der Verantwortung der Fachprofessur größeren Lerngruppen vermittelt und in der Regel durch das Selbststudium vertieft.
- Übung (Ü): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse exemplarisch angewendet und vertieft werden.
- Seminar (S): Gruppenunterricht zur gemeinsamen Erarbeitung eines künstlerisch-praktischen, theoretischen, wissenschaftlichen und/oder methodischen Themenkomplexes. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.
- Künstlerisches Projekt (P): Ein künstlerisches Projekt ist in der Regel die durch Einzelunterricht betreute, weitgehend selbständige praktische Realisierung eines typischerweise interdisziplinären künstlerischen Vorhabens.

- Werkstatt/Workshop: Kompakt durchgeführte Veranstaltung mit Theorie- und Praxisanteil, bei der die Praxis überwiegt.
- Exkursionen (Ex): Exkursionen ergänzen die Fachveranstaltungen des Studiums durch Recherche, Bildungs- und Lehrangebote außerhalb der Filmuniversität. Sie dienen insbesondere auch der Kontaktaufnahme mit künstlerischen und technischen Einrichtungen, die den Studierenden mögliche zukünftige Arbeitsfelder bieten.

§ 8 Studienplan

Der detaillierte Studienplan liegt in Form eines Anhangs zur Studienordnung vor.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden in Einführungsveranstaltungen über die Struktur des Studiums informiert und auf die Zusammenhänge der einzelnen Lehrgebiete hingewiesen sowie in allen das Studium, die Leistungsnachweise und die Prüfungen betreffenden Fragen beraten und mit der Prüfungsordnung bekannt gemacht.

(2) Jede/jeder Studierende wird eine Mentorin/einem Mentor zugeordnet, die/der sie/ihn während ihres/seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres/seines Studiums beratend unterstützt. Die Zuordnung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch die Studiendekanin/ den Studiendekan.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Modulbeschreibungen, Studienplan